

Bei der Bewertung des Unternehmens – ob nach Substanzwert- oder Ertragswertverfahren – ist es egal, um welche Rechtsform es sich handelt. Wesentliche Unterschiede zwischen GmbH und eG sind folgende:

■ Bei der GmbH gibt es keine gesperrten Rücklagen. Die Rücklagen gehen voll in die Bewertung und in die Verfügungsgewalt der Gesellschafter ein.

■ Die Höhe des Geschäftsanteils eines GmbH-Gesellschafters sagt nichts über dessen Wert aus, aber etwas über die quotale Beteiligung am Unternehmen. Im Musterbetrieb mit einem Eigenkapital von 5 Mio. € bedeutet bei 40 Anteilen ein Geschäftsanteil von 1 000 € eine Beteiligungsquote von 2,5 % (Heft 22, Seite 18, www.bauernzeitung.de).

Will ein GmbH-Gesellschafter ausscheiden, so geht dies in fast allen Fällen nicht durch Kündigung wie in der Genossenschaft. Stattdessen muss er sich einen Käufer für seinen Geschäftsanteil suchen. Mit diesem handelt er den Preis aus, den der bereit ist zu zahlen. Der Preis kann über dem von uns errechneten Wert liegen, er kann sich aber auch darunter bewegen.

Das GmbH-Gesetz sieht vor, dass, wenn es im Gesellschaftsvertrag keine gegenteilige Regelung gibt, der ausscheidens- und verkaufswillige Gesellschafter an jeden verkaufen darf, auch an Nichtgesellschafter.

Vorkaufsrecht für Gesellschafter

In den meisten GmbH sind aber im Gesellschaftsvertrag Hürden für den Verkauf an fremde Dritte eingebaut. Oft gibt es eine sogenannte Vinkulierung, um unerwünschte Gesellschafter abzuwehren. Vinkulierung bedeutet: Der Verkauf der Geschäftsanteile ist erschwert, etwa durch die Genehmigung der Gesellschaft, durch die Gesellschafterversammlung oder den Beirat, soweit vorhanden.

Ein weiteres Erschwernis ist das Vorkaufsrecht der Gesellschafter untereinander. In diesem Fall hat der verkaufende Gesellschafter allen vorkaufsberechtigten Mitgesellschaftern den Abschluss des Kaufvertrages anzuzeigen; diese können dann ihrerseits gegenüber dem verkaufenden Mitgesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben – aber nur zu den Bedingungen des bereits abgeschlossenen Vertrages. Es ist vorgekommen, dass Informationen über das Vorkaufsrecht von Führungskräften so gesteuert wurden, dass die Verkaufswilligen vorher die Mitge-



So geradlinig und hindernissfrei wie hier ist selten ein Weg.

FOTOS: MARTIN SCHEMM/PIXELIO, ANNEKATRIN PISCHELT

Hürdenlauf bei Verkauf

Will der Gesellschafter einer GmbH seine Unternehmensanteile abgeben, ist das gar nicht so einfach. Dabei kann es für manche Betriebe und bestimmte Verkäufer sinnvoll sein, wenn neue Anteilseigner in den Betrieb einsteigen.

sellschafter fragten, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben wollen; erklärte sich niemand dazu bereit, dann gab sich der Verkaufswillige damit zufrieden und verblieb in der Gesellschaft.

Zusätzlich erschwert werden kann der Beitritt eines Fremden als neuer Gesellschafter dadurch, dass auch im Fall, dass niemand das Vorkaufsrecht ausübt, die Wirksamkeit des Verkaufs an die Beschlüsse und Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter oder anderer Gremien gekoppelt ist. Dadurch kann missbräuchlich der ver-

kaufswillige Gesellschafter „ausgehungert“ oder zu einem Verkauf unter Wert an einen Mitgesellschafter gezwungen werden. Selten wird ein derart „ausgehungerter“ Gesellschafter sich dagegen gerichtlich wehren, obwohl er damit gute Erfolgchancen hätte.

Fair: Gesellschaft kauft Geschäftsanteile

Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile erwerben, das heißt dem ausscheidenswilligen Gesellschafter abkaufen.

Voraussetzung ist, dass die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind (bei der LPG-Umwandlung ist das der Normalfall) und das Stammkapital nicht angegriffen wird (in der Regel haben die Rechtsnachfolger sehr hohe Rücklagen).

Über die Bewertung des anzukaufenden Anteils müssen sich Gesellschaft und Gesellschafter einigen, empfehlenswert sind Regelungen dazu im Gesellschaftsvertrag. Beim Erwerb eigener Anteile muss die GmbH im nächsten Jahresabschluss aus freien Mitteln wie Gewinn, Gewinnvortrag, frei verfügbare Rücklagen eine besondere Rücklage bilden. Sie muss dem Betrag entsprechen, zu dem der erworbene Geschäftsanteil in der Bilanz aktiviert ist; der eigene Geschäftsanteil wird dadurch bilanziell neutralisiert.

Im Gegensatz zum Verkauf des Geschäftsanteils an andere Gesellschafter oder bisherige Nichtgesellschafter belastet der Erwerb der Geschäftsanteile die Liquidität der GmbH. Allerdings steigt dadurch die Beteiligungsquote der verbleibenden Gesellschafter, ihre Beteiligung wird werthaltiger.

Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist eine faire Lösung, die sowohl den ausscheidenswilligen als auch den ver-

KRISENHILFEN

Beratungszuschuss für KMU

Die KfW-Bankengruppe und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) haben das Beratungsangebot für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erweitert. Seit dem 1. Mai können in Schwierigkeiten geratene KMU Zuschüsse für die neue „Turn-Around-Beratung“ in Anspruch nehmen, um ihre Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Die Beratungen für Unternehmen mit positiver Zukunftsprognose werden in Kooperation mit den regionalen Partnern (IHK, HWK ...) durchgeführt. Bis 2013 stehen bis zu 30 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung. Unternehmen können für den Einsatz eines geeigneten Unternehmensberaters im Rahmen einer schnellen und bedarfsorientierten Beratung einen Zuschuss von bis zu 6 000 € erhalten. Der anteilige Zuschuss zu den Beratungskosten in den ostdeutschen Bundesländern liegt bei 75 % von maximal 800 € förderfähigem Tageshonorar (8 Stunden/Tag) eines Beraters.

bleibenden Gesellschaftern dient. Dagegen schaffen alle Maßnahmen, die ein Ausscheiden im Wege des Verkaufs behindern oder gar verhindern, ein negatives Klima im Unternehmen und im Territorium.

Das Unternehmen verkaufen

Die Behauptung, der Unternehmensverkauf sei gegen die Gesellschafterinteressen, ist falsch. Die Angst der mitarbeitenden Gesellschafter oder Genossenschaftler vor dem Arbeitsplatzverlust lässt sich meistens mit einer Arbeitsplatzzusage des Käufers ausräumen. Vielmehr ist der Verkauf oft nicht im Interesse der Unternehmensleitung.

Die Geschäftsführer, meistens zugleich Gesellschafter, führen und verantworten zwar die Geschäfte der Gesellschaft, sie sind jedoch abhängig von den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter, auch wenn sie in der Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Beteiligungshöhe ein Stimmrecht haben. Wollen sich aber alle Gesellschafter, und das gilt gleichermaßen auch für Genossenschaften, von ihrer Beteiligung trennen und gleichzeitig einen angemessenen Marktwert realisieren, dann bedeutet das, dass das jeweilige Unternehmen im Ganzen oder mehrheitlich verkauft wird. Es ist legitim, dass sich Gesellschafter zusammenschließen, um sozusagen Kasse zu machen und damit ihre in der Regel schmale Rente im Alter aufzubessern. Das ist bei der Kapital-

gesellschaft einfacher als bei der Genossenschaft, denn selbst wenn ein Investor fast alle Genossenschaftsanteile übernimmt, so hat er nur eine Stimme und kann von den eventuell verbliebenen Genossen leicht überstimmt werden; hier sind kreative Berater gefragt, die Wege aufzeigen können, damit Kapitalbeteiligung, Kapitalrisiko und Stimmrecht übereinstimmen.

Nicht ohne Grund wandeln immer wieder Genossenschaften ihre Rechtsform um in eine der Kapitalgesellschaft, vorzugsweise GmbH. Denn erst dadurch werden die gesetzlich gebundenen und den Mitgliedern entzogenen Rücklagen wieder verfügbar, stimmen Kapitalbeteiligungshöhe, unternehmerisches Risiko und Mitspracherecht überein. Dadurch kann einfacher der wirkliche Wert der Beteiligung realisiert werden.

Gerne wird Beratern unterstellt, sie wollten wegen ihres Umsatzes Genossenschaften in andere Rechtsform treiben. Das ist unserer Erfahrung nach nicht der Fall. Vielmehr stellen oft Vorstände in Sichtweite ihrer Pensionierung fest, dass sie oder ihre Erben arm aus der Genossenschaft ausscheiden werden, obwohl sie im Zeitraum zwischen Umwandlung und ihrem Ausscheiden erhebliche Werte geschaffen haben, von denen ihnen nichts bleibt.

Moralisch bedenkliche Methoden

In der Tat ist es eine nicht unübliche Strategie, dass junge Genossenschaftsvorstände die Rechtsform deswegen nicht wechseln, weil sie auf die „biologische Reduzierung“ der Mitglieder vertrauen, um am Ende fast alle Genossenschaftsanteile in eigener Hand zu halten. Juristisch zulässig, aber moralisch bedenklich ist es, die Genossenschaftssatzung so zu ändern, dass Mitglieder der Genossenschaft nur dort Tätige sein können, sodass man jeden, der das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Rente beendet beziehungsweise bereits Rentner ist, auch gegen seinen Willen ausschließen kann. Bei der GmbH geht dieses Herausdrängen über den Gesellschaftsvertrag nicht.

ARNO REIS,

ELMENHORST BEI ROSTOCK

Der Autor ist unter anderem ein verbandsunabhängiger Spezialist für das Genossenschaftswesen.



In neue Energien kann man manchmal nur investieren, wenn frisches Kapital in die Firma fließt.



PDF-Download
www.bauernzeitung.de







Das Hightech-Insektizid

Die Lösung für einen zuverlässigen und langanhaltenden Schutz

Kostenloses AgrarTelefon: 0800 - 220 220 9 www.baycropscience.de

Wirkungssicheres und systemisches Insektizid für Ihr Getreide

- gegen alle Blattläusarten und Getreidehähnchen
- hervorragende Dauerwirkung
- wirksam auch bei hohen Temperaturen
- breite Zulassung in vielen Ackerbaukulturen
- bienenschonend (B4)



